

# BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 236/83

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Gastwirtes Michael S [REDACTED], P [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße [REDACTED]  
in O [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- hier vertreten durch: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],  
[REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Horst R [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED] in W [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] & Partner,  
[REDACTED] in [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf,  
Dr. Brunotte, Dr. Zülch und Dr. Paulusch

am 25. Januar 1984

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, ihm einen Rechts-  
anwalt zu seiner Vertretung in der Revisions-  
instanz beizuordnen, wird zurückgewiesen,

G r ü n d e :

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Räumung der an ihn  
unterverpachteten Gaststätte C [REDACTED] im Hause H [REDACTED] Straße [REDACTED]  
in [REDACTED] in Anspruch.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Ober-  
landesgericht hat ihr stattgegeben.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts hat der Beklagte  
Revision eingelegt. Der von ihm beauftragte Rechtsanwalt  
A [REDACTED] hat das Mandat vor Ablauf der Begründungsfrist nie-  
dergelegt, nachdem er trotz mehrfacher Fristsetzung den  
erbetenen Kostenvorschuß von 1 000 DM nicht erhielt.

Der Beklagte hat geltend gemacht, mehrere von ihm be-  
fragte beim Bundesgerichtshof zugelassene Anwälte hätten es

- 3 -

abgelehnt ihn zu vertreten. Er hat deshalb gemäß § 78 b ZPO beantragt, ihm einen Anwalt beizuordnen.

Der Antrag ist unbegründet. Das Gesetz stellt für die Beiordnung in § 78 b ZPO zwei Voraussetzungen auf: Daß die Partei einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und daß die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Ob die letztere Voraussetzung zu bejahen wäre, braucht nicht geprüft zu werden, denn es fehlt im vorliegenden Falle bereits an der ersten Voraussetzung, daß der Beklagte keinen vertretungsbereiten Rechtsanwalt fände. Der Beklagte hat in Rechtsanwalt A. einen Anwalt gefunden, der zu seiner Vertretung bereit war, falls er im gesetzlichen Umfang honoriert würde. Er hat für den Beklagten auch das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Scheitert die - weitere - Vertretungsbereitschaft eines Anwalts nur an mangelnder Vorschußzahlung des Mandanten, so kommt die Vergünstigung des § 78 b ZPO nach ihrem Sinn und Zweck nicht zum Zug. § 78 c Abs. 2 sieht nämlich vor, daß auch der beigeordnete Anwalt die Übernahme des Mandats von einer Vorschußzahlung abhängig machen darf. Ist eine Partei nicht in der Lage, Prozeßkosten aufzubringen, so wird ihr bei hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Wege des Prozeßkostenhilfeverfahrens geholfen. Auf die angeführten Gesichtspunkte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Bundesgerichtshof bereits in seinem Beschluß vom  
25. Januar 1966 - V ZR 166/63 (= NJW 1966, 780 = MDR  
1966, 308) hingewiesen. Daran wird festgehalten.

Braxmaier

Wolf